

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (69)1222

Vol. 1969/0222

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(69) 1222 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1969

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der in Artikel 42 des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft be-
zeichneten Frist

(vom der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(69) 1222 endg.

VERMERK FÜR DEN RAT

Der Vertrag zur Gründung der Euratom bestimmt in seinem Artikel 41, dass die Personen und Unternehmen, die zu dem in Anhang II dieses Vertrags genannten Industriezweigen gehören, der Kommission ihre Investitionsvorhaben anzuzeigen haben, soweit diese nach Art und Umfang den Merkmalen entsprechen, die der Rat in seiner Verordnung Nr. 4 vom 15. September 1958 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1958) festgelegt hat.

Gemäss Artikel 42 sind diese Vorhaben der Kommission spätestens drei Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Die Anzeigen erfolgen gemäss einem Formblatt, dessen Muster der Verordnung Nr. 5 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1958) beigelegt ist.

Nach Artikel 43 erörtert die Kommission mit den Personen oder Unternehmen alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen des Vertrages in Zusammenhang stehen, und teilt ihre Auffassung dem beteiligten Mitgliedstaat mit.

Die Kommission legt grössten Wert darauf, dass diese Bestimmungen des Euratom-Vertrages eine wirksame Anwendung finden. Die Anzeige der Investitionsvorhaben ist eine wesentliche und unerlässliche Voraussetzung für die Koordinierung der nuklearen Investitionen und ganz allgemein für die Entwicklung einer Industrie- und Energiepolitik.

In der gegenwärtigen Entwicklungsphase erhöht sich diese Bedeutung noch mit der starken Zunahme der industriellen Anwendungen der Kernenergie. Die Kommission und der Rat haben jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die grossen Probleme herausgestellt, die eine zusammenhängende und harmonische Entwicklung der Investitionen auf dem Kerngebiete für die Gemeinschaft stellt. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Entschliessungen des Rates vom 8. Dezember 1968 und vom 30. Juni 1969 sowie auf den "Bericht über die Probleme der Nuklearpolitik der Gemeinschaft" zu verweisen, den die Gemeinschaft im Jahre 1968 veröffentlicht hat.

Die Kommission möchte die Möglichkeit haben zu untersuchen inwieweit die in Aussicht genommenen Investitionen dem Bedarf der gesamten Gemeinschaft entsprechen, und diese Investitionen gegebenenfalls dadurch zu lenken und zu koordinieren dass sie dazu

rät, Doppelarbeit und Kräftezersplitterung zu vermeiden. Sie muss in der Lage sein, den gemeinsamen Markt auf dem Kerngebiet zu beobachten und seine effektive Verwirklichung zu fördern : auch muss sie sich ganz allgemein vergewissern können, ob diese Investitionen wirklich allen Zielen des Euratom- Vertrages entsprechen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Investitionsvorhaben der Kommission zu einem Zeitpunkt mitgeteilt werden, der von ihrer Durchführung hinreichend weit entfernt ist, damit sie noch abgeändert und den Bedürfnissen einer sich integrierenden Wirtschaft besser angepasst werden können.

Die Praxis hat ferner gezeigt, dass es der Kommission beim derzeitigen Stande der Vertragsvorschriften grosse Schwierigkeiten bereitet , auf diesem Gebiete ihre Koordinierungs- und Orientierungsaufgaben wahrzunehmen.

Erstens hat sich die in Artikel 42 des Euratom-Vertrages festgesetzte Frist als zu kurz erwiesen. Infolge der Art und des Umfangs der nuklearen Investitionen, deren Anzeige vorgeschrieben ist, hat die Kommission nicht die Möglichkeit, im Rahmen der Erörterungen mit den Beteiligten und durch die Darlegung ihrer "Auffassung" einen nennenswerten Einfluss auf die Gestaltung der Vorhaben auszuüben, bei denen zu diesem Zeitpunkt der Baubeginn schon nahe bevorsteht.

Im übrigen hat die Erfahrung ergeben, dass es für ein Unternehmen häufig schwierig ist, der Kommission innerhalb der vorgeschriebenen Fristen sämtliche geforderten Auskünfte mitzuteilen. Zweifellos sind die grundlegenden Entscheidungen bereits getroffen und lassen sich nicht mehr ändern; solange dies aber bei den Entscheidungen über die Einzelpunkte noch nicht der Fall ist, zeigt sich der investierende Unternehmer geneigt, die gesamte Anzeige aufzuschieben.

Umdiesen Schwierigkeiten abzuhelpen, schlägt die Kommission vor, die in Artikel 42 festgesetzte Frist von drei Monate zu ändern und sie durch zwei Fristen zu ersetzen, die ausserdem länger sein sollten, zugleich aber auch die Zahl der geforderten Informationen zu verringern und weniger Einzelheiten zu verlangen.

Die Investitionsanzeigen sollten demnach in zwei Phasen erstattet werden :

- neun Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, neun Monate vor Beginn der Arbeiten sind die in Artikel 41 bezeichneten Vorhaben der Kommission sowie zur Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat in Form einer zusammenfassenden Beschreibung des Investitionsvorhabens mitzuteilen,
- vier Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, vier Monate vor Beginn der Arbeiten sind die in Artikel 41 bezeichneten Vorhaben der Kommission sowie zur Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat in Form einer ins einzelne gehenden Beschreibung mitzuteilen; diese Beschreibung sollte jedoch gegenüber der früher von der Verordnung Nr. 5 der Euratom-Kommission verlangten Beschreibung vereinfacht werden.

Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, die nachstehend aufgeführte Verordnung zu beschliessen.

Anlage : Entwurf eines Beschlusses

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der in Artikel 42 des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft bezeichneten Frist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere seine Artikel 41, 42, 124, 161 und 187,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, dass sich die in Artikel 42 des Vertrages festgesetzte
Frist von drei Monaten für eine wirksame Anwendung der Artikel 41 bis 44
des Vertrages als zu kurz erwiesen hat; dass infolge des Umfangs und
der technischen Kompliziertheit der anzuzeigenden Investitionen die
Planung und Ausarbeitung des Vorhabens drei Monate vor Beginn seiner
Ausführung zu weit fortgeschritten sind, als dass die Auffassung der
Kommission ihren Zweck erfüllen könnte,

in der Erwägung, dass somit für eine zweckvolle Erörterung mit den
beteiligten Unternehmen und für die in Artikel 43 des Vertrages vor-
gesehene Darlegung der Auffassung der Kommission längere und entsprechend
dem Inhalt der geforderten Anzeigen unterschiedliche Fristen erforderlich
sind -

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG :

Artikel 1

Die in Artikel 42 des Vertrages bezeichnete Frist wird für die Mit-
teilung einer zusammenfassenden Beschreibung auf neun Monate und für die
Mitteilung einer ins einzelne gehenden Beschreibung auf vier Monate ver-
längert.

Artikel 2

Die Kommission bestimmt im Verordnungswege die Angaben, die innerhalb
der beiden in Artikel 1 bezeichneten Fristen mitzuteilen sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident